



# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon  
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.  
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 4

Brilon, 09.04.2020

Jahrgang 50

### INHALT:

- 1) Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Brilon vom 17.03.2020 zur Eindämmung des Corona-Virus im Stadtgebiet Brilon
- 2) Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Brilon vom 23.03.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS CoV-2

sowie der Allgemeinverfügung der Stadt Brilon vom 19.03.2020 zur Eindämmung des Corona-Virus im Stadtgebiet Brilon  
Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

**Aufhebung der  
Allgemeinverfügung der Stadt Brilon vom 17.03.2020 zur Eindämmung des  
Corona-Virus im Stadtgebiet Brilon**

**Begründung:**

Die Sachverhalte, die in der vorbezeichneten Allgemeinverfügung geregelt wurden, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, wird die oben genannte Allgemeinverfügung der Stadt Brilon vom 17.03.2020 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Brilon, 03.04.2020

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

**Aufhebung der**

**Allgemeinverfügung der Stadt Brilon vom 23.03.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

**Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS CoV-2**

**Sowie der**

**Allgemeinverfügung der Stadt Brilon vom 19.03.2020 zur Eindämmung des Corona-Virus im Stadtgebiet Brilon**

**Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2**

**Begründung:**

Die Sachverhalte, die in den vorbezeichneten Allgemeinverfügungen geregelt wurden, werden auch durch die am 02.04.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 02.04.2020 geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, werden die Allgemeinverfügung der Stadt Brilon vom 19.03.2020 und vom 23.03.2020 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Brilon, 03.04.2020

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch